

# Der Islam als Religionsgemeinschaft in der Schweiz – zum Stand der aktuellen Debatte

Reinhard Schulze

Im Rahmen einer vom Forum Islam und Naher Osten am 7. Februar 2019 an der Universität Bern ausgerichteten und von der SAGW unterstützten Ideenwerkstatt diskutierten 25 Vertreter und Vertreterinnen islamischer Verbände und Gemeinden sowie muslimische Einzelpersonlichkeiten die Frage, ob sich die muslimischen Gemeinden in der Schweiz als Religionsgemeinschaft konstituieren sollten. Moderiert wurde die Debatte vom Forum Islam und Naher Osten. Die Aktualität dieser Frage, so wurde in den Debatten deutlich, sollte nicht mit dem Problem der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbunden werden. Vielmehr ergebe sie sich (1) aus den neuen Aufgaben und Funktionen, mit denen die muslimischen Gemeinden in der Schweiz konfrontiert sind, (2) aus der Tatsache, dass das islamische religiöse Feld in der Schweiz bislang nur begrenzt organisatorisch erfasst ist und (3) aus dem Faktum, dass der Islam zu einer öffentlichen Religion und damit zu einem wichtigen Teil der zivilgesellschaftlichen Ordnung geworden ist.

Die Debatten an der Ideenwerkstatt orientierten sich zunächst an der Feststellung, dass die Zivilgesellschaft in einer säkularen Ordnung einen recht klar umrissenen **Begriff von Religionsgemeinschaft** zugrunde legt. Diesem, so die allgemeine Erwartung, sollten auch muslimische Gemeinden entsprechen, um ihre Rolle als Religion in der Öffentlichkeit ausüben zu können. Als wichtige Eigenschaften der Religionsgemeinschaft gelten das Prinzip der Freiwilligkeit, der Pluralität und der Repräsentativität. Schwierigkeiten bereitet in den Debatten

die Abgrenzung der Religionsgemeinschaft von bestehenden Formen der institutionellen Interessenvertretung, der sich vor allem die muslimischen Vereine, Verbände und Dachverbände verpflichtet sehen. Gemäss aktuellem Verständnis aber ist eine Religionsgemeinschaft kein Organ **partikulärer Interessenvertretung**, sondern organischer Ausdruck einer Ordnung, die die aus der islamischen Religion abgeleitete Praxis ermöglicht und gewährleistet. Sie besteht also «zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekennt-

nis gestellten Aufgaben», wie es der Verfassungsrechtler Gerhard Anschütz vor knapp 100 Jahren formulierte. Eine **Religionsgemeinschaft** ist ein freiwilliger, personeller Zusammenschluss, der auf einem religiösen Konsens beruht und der Pflege eines Bekenntnisses dient. Zweck ist also die umfassende, das heisst auch dauerhafte Verwirklichung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben. Diese Rahmenordnung wird durch weitere Spezifikationen ergänzt: so können, aus Sicht der Zivilgesellschaft, durchaus auch privatrechtliche **juristische Personen**, also Vereine und Stiftungen, Mitglied der Religionsgemeinschaft sein; ja, sofern die direkte und transparente Rückbindung an die natürlichen Personen gewährleistet ist und sofern der Rückschluss auf die individuellen Religionsangehörigen sichergestellt ist, können unter Umständen auch Dachverbände den Anspruch erheben, eine Religionsgemeinschaft zu vertreten. Da eine Religionsgemeinschaft als aktiver Partner in einer Zivilgesellschaft angesehen wird und somit Teil des zivilgesellschaftlichen Diskurses ist, müsse es auch ein gewisses Mass an **Durchsetzungsgewalt** geben. Anders ausgedrückt: eine Religionsgemeinschaft sollte über eine Autoritätsordnung verfügen, die es der Zivilgesellschaft erlaubt, stellvertretend für die Gesamtgemeinde mit einzelnen Organen der Religionsgemeinschaft Probleme und Anliegen zu erörtern. Dies im Vertrauen darauf, dass die Organe der Religionsgemeinschaft in der Lage sind, Lösungen dieser Anliegen in der Gesamtgemeinde zu vermitteln. Weitere Schlüsselfragen galten der Bestimmung der **individuellen Zugehörigkeit**, dem **Minderheitenschutz** und der **Repräsentation**. Es wäre verfrüht zu erwarten, dass die Debatten im Rahmen dieser Ideenwerkstatt schon zu ersten konkreten Ergebnissen geführt hätten. Wichtig war in diesem Zusammenhang zunächst, ein **Vertrauen** zwischen den muslimischen Diskussionspartnern trotz sehr unterschiedlicher Interessen untereinander

der sowie zwischen muslimischen Gemeinden und der Wissenschaft herzustellen.

Wie schon betont dienen die hier genannten Qualitätsmerkmale einer Religionsgemeinschaft nicht dem Prozess der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, sondern der diskursiven Anerkennung einer Religion durch die Zivilgesellschaft. Die Merkmale charakterisieren einen zivilgesellschaftlichen Konsens über die positive Bedeutung religiöser Organisationen für die Gesellschaft. Sie ermöglichen zugleich Grenzen zu solchen religiösen Gemeinschaftsformen wie **religiösen Sondergemeinschaften** zu ziehen, die dem zivilgesellschaftlichen Konsens widersprechen.<sup>1</sup>

Der **erste Schritt** führte zu einer vorläufigen Bestandsaufnahme der Erwartungen und Vorstellungen, die die Zivilgesellschaft und der Staat mit dem Begriff «Religionsgemeinschaft» verbinden. Die Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmten darüber überein, dass die Religionsgemeinschaft immer im Kontext einer säkularen Ordnung der Beziehung von Staat, Gesellschaft und Religion zu denken ist. Diese Ordnung bedingt (1) eine **Neutralität des Staats** in der Beziehung von Gesellschaft und Religion, (2) eine Anerkennung der Religion als **Akteur der Zivilgesellschaft**, (3) eine Anerkennung der **Autonomie der Religionen** durch die Gesellschaft und eine **Anerkennung der Gesellschaft** und ihrer Autonomie als Ort von sozialen Normen durch die Religionen. Für die gesellschaftliche wie die religiöse Ordnung sollten dabei dieselben Werte Geltung haben, unter anderem: Pluralität, Minderheitenschutz, Partizipation, Gleichheit und Gleichwürdigkeit. Auch wenn sowohl Gesellschaft wie Religion beide freie Assoziationen der Bevölkerung seien, sollte als Ziel die möglichst breite soziale und religiöse Integration sein. Gesellschaft wie Religionen haben, so wurde betont, eine wichtige Kohäsionsfunktion. Manche Teilnehmer betonten allerdings, für die Religionen sei eine neue Situation dadurch entstanden sei, dass dieses moderne Gleich-

gewichtsgefüge, das im Kern erst gut sechzig Jahre alt sei, durch eine postsäkulare Deutung der Moderne seine normative Kraft verloren habe. Hierzu wurde eingewendet, dass mit dem Begriff «postsäkular» im Kern jene Deutung gemeint ist, in der sich Menschen weder aufgrund einer religiösen noch einer religionslosen Haltung und Einstellung gegenseitig ausschliessen. Säkularisierung sei nicht mehr als Prozess der Verdrängung des Religiösen gedacht, sondern als Friedensordnung, in der Religion und religionsindifferente Gesellschaft in Frieden und ohne neuerlichen Kulturkampf zusammenleben könnten. Diese optimistische Deutung von «Postsäkularität» schafft damit den Raum für muslimische Gemeinden, sich in einer Religionsgemeinschaft neu zusammenzufinden.<sup>2</sup>

In einem **zweiten Schritt** ging es darum zu erörtern, welche **Angebote** die muslimischen Akteure aus ihrer eigenen Tradition machen können, um sich als Religionsgemeinschaft zu konstituieren. Denn allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Ideenwerkstatt war klar, dass der Begriff der Religionsgemeinschaft durch die säkulare Ordnung im oben dargestellten Sinn eingerahmt ist; doch die **Konkretisierung und Gestaltung der Religionsgemeinschaft** könne stets nur aus der Tradition der jeweiligen Religion selbst heraus gelingen. Daher sollten muslimische Gemeinden nicht Modelle der christlichen oder jüdischen Vergemeinschaftung kopieren, sondern die islamische Tradition danach evaluieren, was sie als **Vergemeinschaftungsangebot** zur Verfügung stellen könnte. Da diese Traditionen stets historisch sind, sollten die potentiellen islamischen Angebote stets danach bewertet werden, ob sie den Rahmenbedingungen einer postsäkularen Deutung der Moderne entsprechen. In den Diskussionen wurde deutlich, dass hier gerade die Erfahrungen der muslimischen Vergemeinschaftung auf dem **Balkan** hilfreich sein können. Mehrere Begriffe aus dem Katalog islamischer Konzepte der Verge-

meinschaftung wurden sehr provisorisch getestet: als Begriff mit der leistungsstärksten Semantik erwies sich der islamische Terminus *ġamāʿa dīniya* (جماعة دينية). Diese Bezeichnung gibt es seit den 1930er Jahren. Sie wurde unter anderem im politischen Diskurs gebraucht (zum Beispiel bei Anṭūn Saʿāda in Syrien) und diente auch in der arabischen Übersetzung deutschsprachiger Schriften, um «Religionsgemeinschaft» wiederzugeben, so schon in Übersetzungen von Arbeiten des Religionshistorikers Julius Wellhausen, dann auch in der arabischen Wiedergabe von **Ferdinand Tönnies'** Klassiker «Gemeinschaft und Gesellschaft» (1887). Anders als in dieser modernen Verwendung hatte der Begriff in der arabischen Vorneuzeit einen starken inklusiven Charakter: hier meinte er die Menschenmenge; er bezeichnete also die Vielzahl von verschiedenen Teilen. Mit dem Entstehen eines distinkten, säkularisierten arabischen Gesellschaftsbegriff Mitte des 19. Jahrhunderts (später dann als *muġtama* مجتمع lexikalisiert), der explizit auf das Ganze einer Bevölkerung in einem Staat verwies, wurde der Terminus *ġamāʿa* ähnlich zum deutschen Wort «Gemeinschaft» mehrdeutig und im Kern konservativ.<sup>3</sup> Und ähnlich wie im Deutschen wurde erst in den 1920er Jahren klar, dass die Verfasstheit des Religiösen in einer säkularen Ordnung eher mit dem Begriff der «Gemeinschaft» als dem emanzipatorisch klingenden Begriff der «Gesellschaft» zu bezeichnen sei.<sup>4</sup>

Doch so, wie im Deutschen der Begriff «Gemeinschaft» eine romantische, nostalgische, konservative und bisweilen reaktionäre Konnotation angenommen hat, verschob sich auch im Arabischen die ursprüngliche Bedeutung von *ġamāʿa* durch die politische Sprache des frühen 20. Jahrhunderts. Im Kontext politischer Islamdeutungen etwa der Muslimbrüder wurde *ġamāʿa* zur Bezeichnung einer **Avantgarde**, die ihren ideologischen Willen in der Gesellschaft durchsetzt und deren führende Köpfe «Befehlsgewalt» habe. Ab den 1930er Jahren

konnte der arabische Terminus *ǧamāʿa* mit dem Adjektiv *islāmī* («islamisch») verbunden werden, sodass nun von einer «islamischen Gemeinschaft» die Rede war.<sup>5</sup> Es war der indische islamistische Journalist Abū Aʿlā Mawdūdī (1903–1979), der diese Bezeichnung (englisch *Jamaat-e-Islami*) popularisierte. In den 1970er Jahren fand sie auch in den nahöstlichen Ländern neue Anhänger, vor allem unter den gerade entstehenden jihadistischen Bündeln. Solche Gebrauchsweisen engten die Bedeutung des Begriffs so ein, dass zumindest im arabischen Raum eine neutrale Bezeichnung einer «islamischen Religionsgemeinschaft» durch diesen Terminus kaum noch möglich war.

In der **Türkei** nahm das Wort *cemaat* die Bedeutung einer Kongregation an. Erstaunlicherweise aber verstanden sich einer repräsentativen Umfrage von 2011 zufolge nur knapp 7% der türkischen Bevölkerung als Mitglied einer *cemaat*. Das heisst, auch in der Türkei gibt es eigentlich keine «Religionsgemeinschaft» im zivilgesellschaftlichen Sinn.<sup>6</sup> Die auch im Türkischen mit dem Wort *cemaat* identifizierte «Gemeinsamkeit» ist also gleichermassen so partikularisiert, dass eine pluralistische «Religionsgemeinschaft» nicht durch diesen Begriff bezeichnet werden kann.

In **Bosnien** sieht es wieder anders aus: dort bildet die Džemat in der Regel die kleinste muslimische Organisationseinheit und besteht aus einer Gruppe von mindestens 100 muslimischen Haushalten, die in einem Gebiet leben und die in der Ausübung gemeinsamer islamischer Pflichten miteinander verbunden sind. In Albanien wird hingegen von einer Muslimischen Gemeinschaft (*Komuniteti Mysliman i Shqipërisë*) gesprochen. Sie gilt als eine «staatliche, unabhängige und unpolitische Religionsgemeinschaft» (*bashkësi fetare jopolitike e pavarur nga shteti*), die am 24. Februar 1923 offiziell gegründet und die von 1967 bis 1990 aufgehoben worden war. Hier bildet der Islam also eine «Religionsgemeinschaft»

(*bashkësi fetare*). Diese Ordnung gilt auch für Kosovo.

Angesichts dieses Befunds ist es noch zu früh zu sagen, in welche Richtung sich ein muslimisches Angebot für die Konstituierung als «Religionsgemeinschaft» entwickeln könnte. Wie ein Teilnehmer an der Debatte betonte, ist hier Kreativität und Innovationsfreude verlangt. Und warum nicht einen neuen Begriff wagen und die muslimische Religionsgemeinschaft als «**islamische Kommunität**» bezeichnen?<sup>7</sup> Mit Spannung darf man erwarten, wie sich eine solche Kommunität organisieren wird.

In einem **dritten Schritt** ging es darum, die möglichen Aufgaben und Funktionen einer Religionsgemeinschaft anzusprechen. Als öffentliche Religion würde eine «islamische Religionsgemeinschaft» auch **öffentliche Aufgaben** übernehmen. Dabei handelt es sich nicht um reine Klienten bezogene Betreuungsleistungen (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge etc.), sondern um die Partizipation an der Zivilgesellschaft und ihren Institutionen und Funktionen. Ein wichtiger Bereich ist hier die religiöse Bildung auf allen Stufen des schweizerischen Bildungssystems. Der Staat ist hier oftmals deutlich in Vorleistung getreten, obwohl es eher selten muslimische Religionsgemeinschaften gibt. So hat der Staat in Deutschland massiv bei der Etablierung einer akademischen islamischen Theologie an den säkularen Universitäten investiert, und auch die Eidgenossenschaft hat hier wenn auch in sehr viel kleinerem finanziellen Umfang mit der Einrichtung des Schweizerischen Zentrums Islam und Gesellschaft eine solche Vorleistung erbracht. Nun gilt es für die muslimischen Gemeinden, diese neuen akademischen Diskurse in die interne Diskursordnung zu integrieren. Den Anwesenden war klar, dass die neue islamische Theologie keine säkulare Variante der angestammten islamischen Wissenskultur darstellt, sondern eine neue, komplementäre Form der innerislamischen Wissensgestaltung und Erkenntnisproduktion ist. Ein Theologe ist

also kein Mufti, vielmehr wird er eine Funktion haben, die komplementär zu der des islamischen Religionspersonals ist. Diese Komplementarität dürfte ein Merkmal einer zukünftigen islamischen Kommunität in der Schweiz sein.

Eine weitere Aufgabe einer islamischen Religionsgemeinschaft bestünde, so die ersten Überlegungen, in der **Professionalisierung ihres Religionspersonals**. Vorgeschlagen wurde, dass die Religionsgemeinschaft **Standards** für ihr Personal definiert und diese Standards zu den Grundlagen einer innerislamischen **Berufsordnung** macht. Ziel würde die Eintragung von Titeln wie Imam/in, islamische/r Prediger/in oder islamischer Seelsorger/in in ein **Berufsregister** sein, das von der Religionsgemeinschaft verbindlich betrieben wird. Ein solches Berufsregister sollte dann auch im Verbund mit anderen bestehenden Berufsregistern akkreditiert werden. Schliesslich sollte eine islamische Religionsgemeinschaft bei der Ausgestaltung einer islamischen Religionslehre mitwirken und hierzu eigene Standards der Qualitätssicherung entwickeln.

Neben diese Aufgaben im Bereich der religiösen Bildung und des religiösen Kults ergeben sich noch weitere vielfältige Aufgaben, die die Mitwirkung der muslimischen Gemeinden an der Zivilgesellschaft sicherstellt. Es wurde deutlich, dass für die bisherige Verbandsstruktur, in die viele der etwa 300 muslimischen Vereine in der Schweiz eingebunden sind, eine grosse Herausforderung darstellt.

Hieraus wurde die Frage abgeleitet, welche Unterschiede zwischen den Vereinen und Verbänden auf der einen Seite und einer Religionsgemeinschaft auf der anderen Seite bestünden und welchen Mehrwert sich für den einzelnen Gläubigen ergäbe, wenn er oder sie Angehörige/r einer islamischen Religionsgemeinschaft wäre. Im Prinzip, so wurde festgestellt, sind Religionsgemeinschaften Einrichtungen, die der Religionspflege dienen und daher stark auf ihre Mitglieder ausgerichtet sind. Hingegen sind vor allem die Verbände

Organisationen, die die Interessen der meist als Vereine verfassten Gemeinden nach aussen vertreten. Religionsgemeinschaften haben daher vor allem die Aufgabe, die Ausübung, Tradierung und Pflege der Religion in einer Gesellschaft zu ermöglichen und weiterzuentwickeln. Da die freiwillige, individuelle und persönliche Mitgliedschaft die Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bildet, erfüllt die Religionsgemeinschaft auch den Zweck, dem einzelnen Mitglied die Ausübung der Religion sicherzustellen. Damit kann die Religionsgemeinschaft auch eine «**spirituelle Heimat**» sein. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass neben der Religionsgemeinschaft spezifische Organisationen der Interessenvertretung bestehen.

Es wurde deutlich, dass die Rahmenbedingungen in westeuropäischen säkularen Umwelten einen innovativen Zugriff auf die muslimische Tradition erfordern. Das gilt auch für die Konstituierung von Körperschaften, die als «Ortsgemeinde» verstanden werden können. Der Grad der Autonomie dieser Ortsgemeinden ist nach islamischer Tradition sehr hoch, weshalb die Verfasstheit einer islamischen Religionsgemeinschaft zunächst einen **kongregationalistischen** Charakter hat. Ob dies auch in Zukunft so sein wird, muss sich noch erweisen.

Es wurde betont, dass die neu zu konstituierenden muslimischen Ortsgemeinden verantwortlich für ihr Religionspersonal, zugleich aber auch der Aufsicht der Religionsgemeinschaft selbst unterstellt sei. Regelungen hierfür müssten durch eine islamische Religionsordnung selbst aufgestellt werden. Schon jetzt wird deutlich, dass lokale Träger der islamischen Religionsgemeinschaft wohl nicht die bestehenden Vereine sein werden, sondern neu bestimmte **Ortsgemeinden**, die ähnlich wie Korporationsgemeinden funktionieren könnten. Die konkrete Ausgestaltung unterliegt natürlich den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kantone, weshalb auch noch zu bestimmen sein wird, ob die islamische Religionsge-

meinschaft ihr «Gebiet» auf die Eidgenossenschaft oder föderativ auf die Kantone beziehen wird. Gegebenenfalls wird auch zu erwägen sein, ob die Vergemeinschaftung von Musliminnen und Muslimen einen neuen Typus von Gemeinde (Ortsgemeinde, Moscheegemeinde?) verlangt. Dies auszuarbeiten und in die interne Vernehmlassung zu bringen wäre Aufgabe einer vorbereitenden Kommission, die Vorschläge für eine islamische Religionsordnung für die Kantone der Eidgenossenschaft zu machen hätte.

Eine islamische Religionsgemeinschaft würde also dem muslimischen religiösen Leben in der Schweiz eine *collectivité* zur Verfügung stellen, die den Rahmenbedingungen einer liberal

verfassten Gesellschaft entspricht und sich diesen Rahmen für eine produktive **Weiterentwicklung des muslimischen Gemeindelebens** zunutze macht.

Es gilt nun, die Debatte des Workshops zu analysieren und hieraus Angebot für eine fruchtbare Weiterführung der Diskussionen zu entwickeln. Die Ergebnisse der Analysen werden dann wieder in die innerislamische Debatte eingebracht, sodass in näherer Zukunft die Verbände der breiteren Öffentlichkeit die Ideen zur Gestaltung einer islamischen Religionsgemeinschaft in der Schweiz unterbreiten können.

---

<sup>1</sup> Bislang ist es sehr schwierig, **islamische religiöse Sondergemeinschaften** zu bestimmen. Es dürfte eine der Hauptaufgaben einer islamischen Religionsgemeinschaft sein, mit Hilfe eines wissenschaftlichen Verbunds aus islamischen theologischen Studien, religionssoziologischen und religionspsychologischen Forschungen Kriterien für die Definition islamischer religiöser Sondergemeinschaften zu entwickeln und entsprechende Handlungsfelder zu eröffnen.

<sup>2</sup> Dazu mehr Reinhard Schulze, «Islam und Säkularisierung», FINO Memo 4 (Oktober 2018).

<sup>3</sup> Der konservative Gehalt wurde durch die Bezeichnung *ahl as-sunna wa-l-ğamā'a* (أهل السنة والجماعة) verstärkt. Dieser Begriff, der seit dem 10. Jahrhundert in Gebrauch ist, bezeichnete anfänglich jene Muslime, die in einem im **Konsens bestimmten Einklang mit der Sunna** lebten und die ihr Leben nicht an «Neuerungen» ausrichteten. Später wurde hieraus die Bezeichnung für eine muslimische, sunnitische Orthodoxie.

<sup>4</sup> Im Deutschen gab es natürlich auch immer den Spezialbegriff «Religionsgesellschaft». Hier meinte «Gesellschaft» aber stets «Sozietät». In dem Moment, wo «Gesellschaft» zum Begriff für die soziale Gesamtheit der Bevölkerung eines Staats wurde und mit «Volk» in Konkurrenz trat, verblasste das Konzept der «Religionsgesellschaft». Zu bedenken ist, dass sowohl im Arabischen wie in den lateinischen Sprachgebräuchen zwischen der Teilhabe (*socius* → *societas*, arabisch *šārik* → *ištirāk*) und dem allen Gemeinen (*communis* → *communitas*, arabisch *'āmm* oder *ğāmi'* → *ğamā'a*) unterschieden wurde. Die Idee der Gemeinschaft war also auch im Arabischen auf das bezogen, was allen «gemein» ist, wobei die einzelnen sich durchaus grundsätzlich unterscheiden konnten. Der syrische Journalist 'Abdarrahmān al-Kawākibī (1855–1902) meinte, dass der Papst einer «religiösen Gesellschaft» (*muğtama' dīnī*) vorstehe.

<sup>5</sup> Die Formulierung *ğamā'at al-Islām* («Gemeinschaft (der Leute) des Islam») ist sehr viel älter und findet sich schon in der frühislamischen Literatur.

<sup>6</sup> Türkiye'nin en büyük cemaati hangisi? <https://www.haberturk.com/gundem/haber/641873-turkiyenin-en-buyuk-cemaati-hangisi> (22.6.2011, letzter Zugriff 8.2.2019). Die integrationsstärksten Kongregationen waren damals die Fethullah Gülen Cemaati, die Süleymanis und die Nakşibendis. Insgesamt wurde in der Türkei 20 Kongregationen gezählt.

<sup>7</sup> Hier gilt es allerdings zu bedenken, dass «Kommunität» hierzulande meist auf christliche «geistliche Gemeinschaften» verweist, die einer *via communis* folgen.